

Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Stadtwerke Bad Saulgau übernehmen gemäß § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d.G. sofern nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten werden mit intelligenten Messsystemen durch die Stadtwerke Bad Saulgau wie untenstehend ausgestattet sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Verbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Des Weiteren können Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000
 Kilowattstunden sowie
- von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden die Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nach aktuellem Stand sind folgende Mengen von einer verpflichtenden Umrüstung betroffen:

- ca. 6.450 Messeinrichtungen zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen (mME)
- ca. 870 Messeinrichtungen zum Umbau auf intelligente Messsysteme (iMSys)

Die tatsächliche Anzahl ist abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/Zugänge), einer geänderten Zuordnung zu Verbrauchsgruppen sowie der tatsächlichen Zahl von Stilllegungen, Neubauten und größeren Renovierungen. Die Angaben werden bei Bedarf an die aktuelle Anzahl angepasst.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers die in § 35 MsbG vorgegebenen Leistungen.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme und mögliche Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG können dem " Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Stadtwerke Bad Saulgau entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der Stadtwerke Bad Saulgau (http://www.bad-saulgau.de/stadtwerke/netze/grundzustaendiger-messstellenbetreiber/2017_08_01-Preisblatt-SWBS-gMsB_0.1.pdf) abrufbar.

Die anzubietenden Zusatzleistungen werden regelmäßig auf dem Preisblatt aktualisiert und auf der Internetseite veröffentlicht.